

Hafen-, See- und Uferordnung für den Unterbacher See

Präambel

Eine der laut Satzung wesentlichen Aufgaben des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See ist es, die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen für den Wassersport- und Erholungsbetrieb zu schaffen, zu unterhalten und zu sichern. In dieser Funktion unterhält der Zweckverband die Hafen- und Steganlagen, er betreibt einen Bootsverleih, eine Wassersportschule und führt Wassersportveranstaltungen durch. Der Betrieb und die Durchführung dieser Aufgaben und Aktivitäten sind dem Zweckverband vorbehalten.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 3 Abs. 2 der Verbandssatzung) legt der Zweckverband in der Hafen-, See- und Uferordnung die Nutzungsmöglichkeiten des Sees und des Ufers zu Sport- und Erholungszwecken fest. Diese Hafen-, See- und Uferordnung regelt dabei die Zulassung von Booten, den Bootsverkehr auf dem See sowie die Benutzung der Wasserfläche, der Zugänge zum Wasser, der Ufer- und Uferflächen, der Slipanlagen, des Bootskranes, der Stege, der Hafeneinrichtungen und ähnlicher Einrichtungen. Die Bereiche der Strandbäder und der Erholungsflächen außerhalb des Ufers und der Wasserfläche unterliegen gesonderten Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Wasserfläche und den Uferbereich, einschließlich aller dort befindlichen Anlagen, Hafen- und ähnliche Einrichtungen.

§ 2 Regelungsgegenstand

Diese Hafen-, See- und Uferordnung gilt

- (1) für die Nutzung des Gewässers durch das Befahren des Sees mit den zugelassenen Segelbooten, Surfbrettern, Standup-Paddel Boards (SUPs), Ruder-, Tret-, Paddel- und Angelbooten einschließlich der Übernachtung in den Hausbooten.
- (2) Sie gilt ferner für die Uferflächen, die Hafenbereiche (Nordufer und Campingplatz Nord) und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sie als Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Allgemeinheit durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 3 Informationspflicht

Besuchende und Nutzende des Erholungsgebietes sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme der Betriebseinrichtungen über Risiken und Gefahren der Nutzung sowie über die Hafen-, See- und Uferordnung und Bekanntmachungen auf der Internetseite des Zweckverbands: www.unterbachersee.de oder im Verleihzentrum sowie in der Verwaltung mit den dort ausliegenden Verordnungen zu informieren.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Zulassung und das Befahren des Sees nach dieser Hafen-, See- und Uferordnung werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Die jeweils gültige Fassung der Entgeltordnung kann bei der Zulassung in den Betriebsstellen sowie in der Verwaltung des

Zweckverbandes oder auf den Internetseiten des Unterbacher See „www.unterbachersee.de“ eingesehen werden.

(2) Wer bei Kontrollen nicht in Besitz einer gültigen Zulassung ist, muss den zehnfachen (10fachen) Betrag des jeweiligen Tarifs entrichten.

§ 5 Verhalten

(1) Besuchende und Nutzende des Erholungsgebietes haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Besuchenden und Nutzenden mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden.

(2) Besuchende und Nutzende des Erholungsgebietes sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Verschmutzungen und Beschädigungen, Mitführen von Tieren

(1) Jede Verunreinigung des Wassers, der Einrichtungen und des Geländes ist zu vermeiden. Für die Beseitigung von Verschmutzungen wird, in Abhängigkeit vom Einzelfall, ein Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben.

(2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

(3) Besuchende, die Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tiere die Wege und Anlagen nicht verschmutzen. Verunreinigungen sind von der das Tier bei sich führenden Person unverzüglich zu beseitigen.

(4) Auf den Wegen im Wald und im gesamten Landschaftsschutzgebiet dürfen Hunde gemäß den einschlägigen Verordnungen frei laufen. Demgegenüber ist eine generelle Leinenpflicht für Hunde in den folgenden Bereichen vorgeschrieben:

- in als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Bereichen - einschließlich im Wald gelegenen Naturschutzgebieten -, d. h. im westlichen Bereich bei den Ruderern und im Bereich des Angelvereins
- in Bereichen, die weder im Wald noch im Landschaftsschutzgebiet liegen,
- im Wald außerhalb der Wege,
- für gefährliche Hunde i.S. v. § 3 LHundG

(5) Das Reiten ist im gesamten Erholungsgebiet verboten.

§ 7 Zulassungsbedingungen Wassersportfahrzeuge

(1) Zulassungen zum Befahren des Unterbacher Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art sind schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Sie werden entsprechend den Geschäftsbedingungen für Bootsliegeplatzmieter in begrenztem Umfang erteilt. Die Zulassungen sind personengebunden und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung.

(2) Der Zweckverband kann den See, unbeschadet erteilter Zulassungen, zur Gefahrenabwehr oder aus dem Verbandszweck dienenden Gründen jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z. B. bei Sonderveranstaltungen).

(3) Das Befahren des Sees ist nur mit fahrtüchtigen und voll manövrierfähigen Booten, Surf- und SUP-Boards erlaubt, die durch eine Zulassungsnummer und einem Zulassungskennzeichen des Zweckverbandes gekennzeichnet sind.

- (4) Das Befahren des Sees mit Booten, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der Rettungsorganisationen, Arbeits-, Ausflugs- und Kontrollboote des Zweckverbands.
- (5) Luftboote, Schlauch- und Badeboote, sowie Katamarane sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung des Zweckverbands.
- (6) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte, insbesondere die Überlassung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art gegen Entgelt, Schulbetrieb gegen direkte und indirekte Bezahlung. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung des Zweckverbands.
- (7) Der See darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang befahren werden.
- (8) Die Wassersportsaison beginnt in der Regel am 1. April und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Die konkreten Daten werden auf der Internetseite des Zweckverbands bekannt gegeben: „www.unterbachersee.de“. Außerhalb der Wassersportsaison ist die Nutzung des Sees nur mit einer entsprechenden schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Zweckverbands erlaubt. Gegebenenfalls erforderliche naturschutzrechtliche Befreiungen ersetzen die Ausnahmegenehmigung nicht, sondern sind vorher vom Antragsteller einzuholen.
- (9) Die Hafen-, See- und Uferordnung gilt auch außerhalb der Wassersportsaison.
- (10) Die Aufsicht ist nur während der Öffnungszeit des Bootsverleihs gegeben.
- (11) Kenterbare Boote müssen genügend Auftrieb besitzen, um im gekenterten Zustand die Besatzung zu tragen.
- (12) Die mit der Überwachung des Bootsverkehrs beauftragten Personen sind befugt, die rechtmäßige Führung der Zulassungsplakette zu überprüfen.
- (13) Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge wird als unterste Altersgrenze das 12. Lebensjahr bzw. ein Kinder Segel- oder Surfschein vorgeschrieben. Eltern und Erziehungsberechtigte sind für ihre Kinder verantwortlich.
- (14) Für das selbständige Führen von Segelbooten / Surfboards ist ein Segelschein / Surfschein erforderlich, der beispielsweise vom Deutschen Seglerverband oder vom Verband Deutscher Windsurfing-Schulen anerkannt und auf Verlangen vorzulegen ist. Ausgenommen hiervon sind Segelschüler:innen der Segelschule des Zweckverbandes unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.
- (15) Schulruderboote dürfen den See an Wochenenden und Feiertagen nur mit Steuermann befahren. Die Vereine und Schulen sind selbstverantwortlich für ihre Wasseraufsicht.
- (16) Der Modellbootbetrieb ist nur nach Anmeldung im Verleihzentrum und in den vom Verleihzentrum zugewiesenen Teilbereichen gestattet. Bei dem Modellbootbetrieb sind Verbrennungsmotoren grundsätzlich nicht zugelassen.
- (17) Wasserfahrzeugen ist die Nutzung von Elektromotoren (max. 3,68 KW) gestattet: Verboten sind offene Blei-Säure Batterien (Nassbatterien, bei denen die Säure weder durch Glasfasermatten (AGM-Batterien) noch durch Kieselsäure (Gelbatterien) gebunden ist. Unter Maschinenkraft dürfen 3 kn (5,556 km/h) nicht überschritten werden. Ausnahmen gelten für die Aufsichts- und Rettungsboote im Einsatz.

(18) Bei der Verwendung von Unterwasseranstrichen müssen diese verpflichtend Biozid frei ausgeführt sein. Biozid freies Antifouling sind beispielsweise Primer „Primocon“ und die Biozid freie Unterwasserbeschichtung „Cruiser Zero“ von der Fa. International (Akzo Nobel).

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Zur Nutzung der Wasserfläche ist ein Antrag für das Wasserfahrzeug dem Zweckverband im Bootsverleih einzureichen. Erst nach positivem Entscheid darf die Wasserfläche genutzt werden.

(2) Segel-, Ruder-, Paddel- und Angelbooten wird die Gewässernutzung durch die Ausgabe einer Zulassung mit Kontrollnummer erteilt. Die vom Zweckverband ausgegebene Zulassung dient als Kennzeichnung für das/die jeweilige Zulassungsjahr/-saison bzw. den jeweiligen Zulassungstag. Das Zulassungskennzeichen ist in geeigneter Weise sichtbar anzubringen. Mit der Entgegennahme der Zulassung erkennt der Zulassungsinhabende die Hafen-, See- und Uferordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig alle etwaigen Nutzende, denen sein Wasserfahrzeug überlassen wird, zur Anerkennung der Hafen-, See- und Uferordnung zu verpflichten.

(3) Jahres-/Saisonzulassungen von Segel-, Ruder- und Paddelbooten erfolgen durch Ausgabe einer Zulassungsplakette mit entsprechender Kontrollnummer. Die Zulassungsplakette ist auf der linken Bugseite (Backbordbug) dauerhaft anzubringen.

(4) Stand Up Paddler (SUPs) erhalten bei dem Pächter der Surfschule „SURF 'n' KITE Düsseldorf“ (<https://surfandkite-duesseldorf.de>) einen Ausweis, der bei der Nutzung mitzuführen ist.

(5) Eine Ausnahmeregelung gilt für Tageszulassungen von SUP's über den Campingplatz Nord: Camper und Touristen des Campingplatz Nord können über die Rezeption des Campingplatzes eine Tageszulassung für ihr SUP Brett erlangen. Eine begrenzte Anzahl von SUP Zulassungen stehen gleichzeitig zur Verfügung. Der Ausweis muss deutlich sichtbar mitgeführt werden.

§ 9 Zuwasserlassen

(1) Boote, Stand Up-Paddelboards und Surfbretter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu Wasser gelassen werden (siehe Lageplan im Anhang).

(2) Für Boote sind diese Stellen die Slipanlagen im Hafen oder auf dem Campingplatz Nord sowie der Boots Kran auf der Mole.

(3) Stand Up- und Surfbretter dürfen nur über die Station von SURF 'n' KITE Düsseldorf ins Wasser gebracht werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Tageszulassungen von SUPs über den Campingplatz Nord: Camper und Touristen des Campingplatz Nord, die über die Rezeption des Campingplatzes eine Tageszulassung für ihr SUP Brett erlangen, können ihr SUP ausschließlich über die Slipanlage und die Paddelboot-Steganlage des Campingplatzes zu Wasser lassen.

(4) Es ist Rücksicht auf die anderen Benutzenden zu nehmen.

§ 10 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Zweckverband kann den See aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise sperren.

(2) Das Setzen von verankerten Seezeichen (Bojen und sonstige Markierungen) darf nur durch die Seeaufsicht des Zweckverbandes bzw. in Absprache mit dem Zweckverband erfolgen.

(3) Die Seeaufsicht wird über den Bootsverleih organisiert und grundsätzlich durch den Zweckverband ausgeübt.

- (4) Eine rote Flagge am Flaggenmast Segelbootsteg / Bootsverleih bedeutet: - Keine Seeaufsicht - / der Bootsverleih ist geschlossen.
- (5) Die Fahrzeugführenden haben auf Signal oder Anruf des Personals des Zweckverbands beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.
- (6) Bei gesetzter Flagge Y (diagonal rot-gelb gestreift) müssen die Insassen von Segelbooten Schwimmwesten anlegen.
- (7) Bei einer Wassertemperatur unter 18 °C gilt auf SUP's, Sport- und Angelbooten (ausgenommen sind nicht kenterbare Boote wie zum Beispiel Party- und Panoramaboot oder Tretboote) und für Nichtschwimmer:innen generell eine allgemeine Schwimmwestenpflicht bzw. eine zusätzliche Auftriebshilfe.
- (8) Sturm- und Gewitterwarnungen werden nur während der Öffnungszeiten des Bootsverleihs durch den Signalmast auf der westlichen Insel, sowie durch das Blitzlicht auf dem blauen Turm im Strandbad Nord gegeben:
- Gelbes Blinklicht bedeutet: Vorwarnung - es werden Windstärken bzw. anhaltende Böen von 5 Bft. und mehr gemessen, d.h. Sturm- und Gewittervorwarnung (Wetterentwicklung weiter beobachten!).
 - Gelbes Blinklicht und Sirenentöne bedeuten: Sturmwarnung - eine Gewitterfront zieht unmittelbar über den See, große Windstärken sind zu erwarten, daher ist die Wasserfläche **unverzüglich** zu räumen.
 - Eine Gewähr für Sturm- und Gewitterwarnungen wird ausgeschlossen.
- (9) Alle Boote müssen einen Mindestabstand von 20 m zu den Ufern und Absperrungen der Strandbäder einhalten (ausgenommen an den Anlegestellen).
- (10) Ankern ist bis 50 m vor den Stegen und Liegeplätzen sowie westlich des Bootsverleihs für alle Boote verboten. Ankernde Boote müssen durch einen schwarzen Ankerball gekennzeichnet sein. Das Festmachen an Markierungsbojen ist nicht erlaubt.
- (11) Baden im See ist nur in den Strandbädern Nord und Süd während der Öffnungszeiten erlaubt. Die Begrenzungen der Strandbäder (Balkenlage) darf zur Sicherheit der Badegäste nicht überwunden werden.
- (12) Untiefen und sonstige Hindernisse werden vom Zweckverband gekennzeichnet. Hinweise erfolgen durch Aushang.

§ 11 Verbote

Es ist verboten:

- (1) außerhalb der Strandbäder zu baden bzw. zu schwimmen.
- (2) Sporttauchen im gesamten See. Ausgenommen ist Rettungstauchen und dessen Ausbildung durch die Feuerwehr und Rettungsorganisationen, sowie weitere zugelassene Arbeitstauchensätze.
- (3) das Befahren des Sees mit Luft-, Schlauch- und Badebooten sowie Katamaranen, ausgenommen sind SUPs (siehe auch §7 Abs. 5).
- (4) Fahrzeugpflege einschließlich Waschen und Reparaturarbeiten im Gelände des Zweckverbands einschließlich aller Parkplätze.

- (5) Instandsetzungsarbeiten an den Booten auf dem gesamten Außengelände des Zweckverbandes.
- (6) Tierkadaver, Schutt, Asche und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen. Die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt.
- (7) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen u. ä. anzubringen oder zu verteilen – ausgenommen sind Bekanntmachungen des Zweckverbandes auf Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die zugelassene Benutzung des Erholungsgebietes und seiner Anlagen regeln. Ausnahmen können durch den Zweckverband auf Antrag bewilligt werden.
- (8) Das Anlegen und die Nutzung offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- (9) Außerhalb der eingerichteten und öffentlich zugänglichen Toilettenanlagen Bedürfnisse zu verrichten.
- (10) Mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken.
- (11) Den See mit nicht geeigneten und nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
- (12) Andere als die vom Zweckverband errichteten Bootsstege als Bootsliegeplätze zu benutzen und Boote außerhalb der vorgesehenen Anlegestege oder sonstigen als Anlegeplätze kenntlich gemachten Stellen anzulegen.
- (13) Näher als 20 m ans Ufer bzw. der Strandbadbegrenzungen mit Wasserfahrzeugen heranzufahren.
- (14) Die gekennzeichneten Vogelschutzgebiete zu betreten.
- (15) Nichtschwimmer ohne Schwimmweste am Bootsbetrieb teilnehmen zu lassen.
- (16) Den See bei Eis zu betreten und bei geschlossener Eisdecke zu befahren.
- (17) Lärmen und die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oberhalb der Zimmerlautstärke (55 dB (A)).
- (18) unsachgemäße Nutzung der Steganlagen wie z. B. durch Verweilen, Laufen, Springen und Spielen.
- (19) Das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der Campingplätze und deren gekennzeichneten Anreiseflächen.

§ 12 Ausweichregeln

- (1) Jedes Wasserfahrzeug hat sich auf dem See rücksichtsvoll und den Regeln entsprechend so zu verhalten, dass kein anderes Wasserfahrzeug oder deren Nutzer behindert oder gefährdet werden. Zu anderen Wasserfahrzeugen ist stets ausreichender Abstand zu halten.
- (2) Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge untereinander:
 1. Wenn zwei Fahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug mit Steuerbord - Segel dem anderen ausweichen.

2. Wenn zwei Fahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvwärtige Fahrzeug dem anderen ausweichen.
 3. Überholende Fahrzeuge müssen generell ausweichen.
- (3) Motorboote (auch Segel- und Anglerboote unter Elektro-Motorantrieb) müssen ausweichen:
1. allen Segelfahrzeugen (hierzu zählen auch Surfboards)
 2. allen Kleinfahrzeugen mit Muskelantrieb (Ruder-, Paddel- und Tretboote, SUPs, Kanus, usw.)
 3. untereinander den von rechts kommenden Fahrzeugen.
- (4) Alle anderen Wasserfahrzeuge müssen ausweichen:
1. allen Segelfahrzeugen
 2. untereinander den von rechts kommenden Fahrzeugen
- (5) Aufsichts- und Rettungsmotorbooten ist auszuweichen. Hierzu zählen auch die Seegrasmäh- und Sammelboote.
- (6) Bei Wettfahrten und Regatten können einzelne Ausweichregeln durch besondere Bekanntmachungen des Zweckverbandes geändert oder ergänzt, sowie Teile des Sees für alle übrigen Wasserfahrzeuge gesperrt werden. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Zweckverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten. Die teilnehmenden Regattaboote sind zu kennzeichnen (Flagge "U" des Internationalen Signalbuches).

§ 13 Öffnungs-/Betriebszeiten

- (1) Die Wassersportsaison beginnt in der Regel am 1. April und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Die konkreten Daten werden auf der Internetseite des Zweckverbandes bekannt gegeben: www.unterbachersee.de (siehe auch §7 Abs. 8).
- (2) Die Öffnungs- und Betriebszeiten der Betriebsstellen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes: www.unterbachersee.de bekanntgegeben.

§ 14 Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Erlaubnis des Zweckverbandes durchgeführt werden.

§ 15 Nutzungshinderungen

- (1) Durch die Zulassung übernimmt der Zweckverband keine Garantie dafür, dass der Zugang zum Wasser, zu den Ufern und Uferflächen sowie über die Slipanlagen /Steganlagen mit dem konkreten Wasserfahrzeug möglich ist. Gleiches gilt für die Nutzung der sonstigen Wassersporteinrichtungen und für die Befahrbarkeit des Sees mit dem zugelassenen Wasserfahrzeug.
- (2) Die Nutzung kann sich aufgrund von Umständen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, ändern. Ferner kann die Nutzung eingeschränkt werden, wenn die Liegeplätze oder Wasserfläche aufgrund eines außerbetrieblichen, nicht vorhersehbaren Ereignisses nicht betrieben werden können, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, beispielsweise durch Epidemien, Pandemien, politische Unruhen, Krieg, Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, chemisch- oder bakteriologische Verunreinigungen oder Reaktorunfälle.

(3) Die Nutzung kann durch besonders starkes Seepflanzenwachstum eingeschränkt oder, zeitlich begrenzt, nicht möglich sein. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Zweckverband mit den ihm verfügbaren Mitteln die Nutzbarkeit schnellstmöglich wiederherstellen.

§ 16 Haftung

(1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum des Zweckverbandes ist der Verursachende nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig.

(2) Die Haftung des Zweckverbandes und seiner Mitarbeitenden für Schäden Dritter, die dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes zuzuordnen sind, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Dies gilt nicht für Personenschäden.

(4) Auch die Haftung des Zweckverbandes für Diebstahl und sonstige Schäden an von den Nutzenden eingebrachten Gegenständen wie den Booten / Surfboards und deren Zubehör ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(5) Jede:r Halter:in eines Wasserfahrzeuges – bei Leihbooten der:die Benutzende des Fahrzeuges – haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Schäden, die dem Zweckverband oder Dritten aus der Teilnahme am Bootsverkehr auf dem See entstehen. Mehrere Benutzende von Leihbooten haften gesamtschuldnerisch.

(6) Jede:r Bootseigner:in / Surfeigner:in ist aufgefordert, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(7) Die Benutzenden sind verpflichtet, die Aufsichtspersonen auf besondere Gefahrenquellen auf der Wasseroberfläche unverzüglich aufmerksam zu machen.

§ 17 Hausverbot und Entziehung der Zulassung

(1) Verstöße gegen die Hafens-, See- und Uferordnung und die Betriebsvorschriften sowie Störungen von Ruhe und Ordnung können ebenso wie Verstöße gegen Sitte und Anstand zu zeitweiligem oder dauerndem Hausverbot führen. Eine Rückzahlung des Entgeltes wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Für Verstöße beim Bootsbetrieb ist der Steuermann verantwortlich.

§ 18 sonstige Benutzungsregeln

Die Hafens-, See- und Uferordnung wird ergänzt durch die Geschäftsbedingungen für Bootsliegeplatzmieter, die Benutzungsregeln in den Betriebsstellen und durch Bekanntmachungen.

§ 19 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Vorschriften der Hafens-, See- und Uferordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes. Sie können im Einzelfall erteilt werden, wenn sie mit den Verbandszielen vereinbar sind.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung der Hafens-, See- und Uferordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr

durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Die See- und Uferordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Seeordnung vom 06.07.1976.

Düsseldorf, den 01.01.2022

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See
Die Verbandsvorsteherin
im Auftrag

Dipl.-Kfm. Peter von Rappard
Geschäftsführer

Silke Krüger
Leitung Segelschule
Verleihzentrum und
Hafen

Christoph Münch
Leitung Hafen